

Satzung der Fachschaft der Klassischen Philologie der Universität Trier

I. Allgemeines

§1 Rechtsgrundlage

Die Fachschaft der Klassischen Philologie der Universität Trier gibt sich diese Satzung auf Grundlage von § 35 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft.

§2 Studentische Vertretung

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) vertritt alle Studierenden der Fächer der Klassischen Philologie (Gräzistik und Latinistik).
- (2) Unabhängig von seiner Zusammensetzung muss der FSR die Interessen der Fächer Gräzistik und Latinistik in gleichem Maße vertreten.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

II. Fachschaftsvollversammlung

§3 Die Fachschaft

Alle Studierende der Fächer Gräzistik und Latinistik bilden die Fachschaft der Klassischen Philologie.

§4 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (VV) ist das höchste Organ in der studentischen Selbstverwaltung der Klassischen Philologie. Entschlüsse der VV sind für den FSR bindend.
- (2) Jeder Studierende der durch den FSR Klassische Philologie vertretenen Fächer ist rede-, stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung wird regelmäßig, aber mindestens einmal während der Amtszeit des FSR einberufen.
- (4) Für jedes Haushaltsjahr sind aus dem Kreise der Fachschaft zwei Kassenprüfer zu wählen, denen die Prüfung der Finanzmittel des FSR unterliegt.
- (5) Der FSR ist der VV rechenschaftspflichtig.
- (6) Für die Einberufung, Bekanntmachung und Leitung der VV ist der FSR verantwortlich. Die Einladung zur VV ist in geeigneter Weise öffentlich zu machen.
- (7) Eine VV ist ebenfalls auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Studierenden in der Fachschaft auf einer ordentlichen Sitzung des FSR hin einzuberufen.

III. Der Fachschaftsrat

§5 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR setzt sich aus den vier gewählten und den kooptierten Mitgliedern zusammen.
- (2) Ein Mitglied des FSR verliert das Stimmrecht, wenn es unentschuldigt dreimal hintereinander auf ordentlichen Sitzungen gefehlt hat.
- (3) Der FSR kann sich einen Geschäftsverteilungsplan mit fest zugeteilten Kompetenzen geben. Dem/der SprecherIn obliegt die Koordination. Alle anderen Aufgaben werden vom FSR delegiert.

§6 Gewählte Mitglieder und Ämter

- (1) Der FSR wird durch die Fachschaft direkt gewählt.

- a) Die Wahl muss geheim durchgeführt werden.
- b) Es sind mindestens zwei mögliche Wahltermine an zwei unterschiedlichen Tagen rechtzeitig und in geeigneter Weise anzukündigen.
- c) Jeder Abstimmende hat **vier** Stimmen. Jedem Kandidaten kann jeweils eine Stimme gegeben werden. Bei mehr als einer Stimme pro Kandidat, bei weniger als einer oder mehr als sechs Stimmen pro Stimmzettel ist dieser als ungültig zu bewerten.
- d) In den FSR gewählt sind die sechs Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Der FSR besitzt folgende Ämter: Eine/n SprecherIn und seine/ihre Stellvertretung, sowie eine/n FinanzreferentIn und seine/ihre Stellvertretung.

(3) Die Ämter werden auf der konstituierenden Sitzung des FSR gewählt. Diese ist spätestens 10 Werktage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses abzuhalten. Auf dieser können auch weitere Ämter und Referate für eine Amtszeit eingerichtet werden.

(4) Die **vier** gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n ständig amtierende SprecherIn und seine/ihre Stellvertretung sowie eine/n ständig amtierende FinanzreferentIn und seine/ihre Stellvertretung sowie eventuell weitere eingerichtete Ämter.

(5) Tritt ein gewähltes Mitglied in der laufenden Amtszeit zurück, rückt automatisch der nicht in den FSR gewählte Kandidat der letzten FSR-Wahl mit den meisten Stimmen in den Kreis der gewählten Mitglieder nach.

(6) Vermindert sich nach Erschöpfung der Kandidatenliste die Mitgliederzahl des FSR auf weniger als **drei** Mitglieder, sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§7 Kooptationen

(1) Der FSR kann weitere Mitglieder kooptieren. Diese haben volles Stimmrecht in allen Fragen und dürfen alle Funktionen bis auf die Ämter im FSR ausüben.

(2) Es ist auf Antrag eines Mitglieds des FSR hin zu kooptieren. Zur erfolgreichen Kooptation ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Vor der Kooptation muss ein Kandidat entweder Mitglied des FSR in einer vorherigen Amtszeit gewesen sein oder bereits zwei Male an einer Sitzung des FSR teilgenommen haben.

(4) Es dürfen maximal so viele weitere Mitglieder kooptiert werden, dass der gesamte FSR nicht mehr als 11 Mitglieder umfasst.

§8 Amtsdauer des FSR

(1) Die Amtszeit des FSR beträgt 2 Semester.

(2) Innerhalb dieses Jahres vom Zeitpunkt der letzten konstituierenden Sitzung an, muss der FSR eine neue Wahl angekündigt haben.

(3) Bis zur Konstituierung des neuen FSR führt der alte FSR alle Geschäfte kommissarisch weiter.

(4) Eine vorgezogene Wahl außerhalb des Zyklus' kann auf schriftlichen Antrag auf einer VV, die zu diesem Zwecke gemäß §4,7 dieser Satzung einberufen wurde, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(5) Der FSR kann mit 3/4 seiner Mitglieder seine Auflösung bestimmen.

(6) Im Falle von §8,4 und §8,5 sind innerhalb von vier Wochen Neuwahlen durchzuführen. Erfolgt die Auflösung während der vorlesungsfreien Zeit, ist die Wahl in den ersten drei Wochen der folgenden Vorlesungszeit zu veranstalten. Bis dahin gilt § 8,3 dieser Satzung.

IV. Sitzungen des FSR

§9 Sitzungen des FSR

- (1) Die Sitzungen des FSR sind öffentlich.
- (2) Alle Studierende der Fachschaft haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) Der/die SprecherIn leitet die Sitzung, in seiner/ihrer Abwesenheit seine/ihre Vertretung, in Abwesenheit beider wird durch den/die SprecherIn ein/e SitzungsleiterIn bestimmt.
- (4) Die Sitzungen werden durch ein vor der Sitzung zu bestimmendes Mitglied protokolliert. Im Protokoll werden die Anwesenheit, entschuldigte Mitglieder, Gäste, Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnisse festgehalten.
- (5) Das Protokoll ist durch den/die Protokollanten/in vor der nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern des FSR zugänglich zu machen. Der/die Sprecherin ist für die Veröffentlichung der Protokolle verantwortlich. Diese sind allen Mitgliedern der Fachschaft in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (6) Der FSR ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, im Falle aber dass der FSR aus weniger als bis zu **sechs** Mitgliedern besteht, ist der FSR beschlussfähig, wenn mindestens **drei** seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird durch den/die SprecherIn festgestellt und auf dem Protokoll vermerkt.
- (7) Die Aufnahme von Tagesordnungspunkten kann von Mitgliedern des FSR und Studierenden der Fachschaft beantragt werden.
- (8) Über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verständigen sich die Anwesenden im Einvernehmen zu Beginn der Sitzung.
- (9) Für Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa).
- (10) Außerordentliche Sitzungen können durch den/die SprecherIn oder müssen auf Antrag mindestens zwei Tagen zuvor von mindestens drei Mitgliedern des FSR oder 20 Studierenden der Fachschaft einberufen werden. Dem Antrag ist stattzugeben, die außerordentliche Sitzung anzukündigen.
- (11) Nach § 9,10 dieser Satzung besteht die Möglichkeit, nicht öffentliche Sondersitzungen einzuberufen.

V. Finanzmittel des FSR

§10 Finanzmittel des FSR

- (1) Der FSR verfügt über eigene Finanzmittel.
- (2) Die Zuwendung aus dem Etat des Beitrages an die Studierendenschaft ist gemäß §36 der Satzung der Studierendenschaft und deren Höhe gemäß §15-§18 der Satzung des AFATs geregelt.
- (3) Der FSR kann eigene Finanzmittel akquirieren.
- (4) Dem/der FinanzreferentIn obliegt die Verwaltung der Finanzmittel.
- (5) Der/ die FinanzreferentIn besitzt bei allen Entscheidungen des FSR, die die Finanzen betreffen, ein Veto. Dieses kann mit 2/3 Mehrheit des FSR aufgehoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

§11 Änderungen der Satzung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann auf Antrag des FSR und/oder der Fachschaft auf einer VV beantragt werden.

(2) Ein Änderungsantrag muss mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.

§12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

(2) Mit Annahme dieser Satzung treten alle bisherigen Satzungen für die Fachschaft der klassischen Philologie außer Kraft.

(3) Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung.

§13 Veröffentlichung

(1) Die Satzung ist in geeigneter Weise öffentlich und dauerhaft zugänglich zu machen.

(2) Eine Kopie dieser Satzung ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zur Aufbewahrung zuzuschicken.

Trier, den 02.05.2012

Stefanie Schmale